

23. Wodurch unterscheidet sich der bloße Bestellvertrag vom eigentlichen Verlagsvertrage?

Verlagsg. §§ 1, 47.

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1933 i. S. No. (Kl.) w. Ri. (Bekl.).
I 215/32.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Im Verlage des Beklagten erschien 1930: „Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz unter Berücksichtigung aller Gesetzesänderungen und einem Anhang: „Das heute geltende Mietrecht“ sowie Verordnung betr. Mängel beim Viehhandel, Verordnung über das Erbbaurecht, Reichsgesetz über religiöse Kindererziehung, und ausführliches Sachregister. Ein neuer Wegweiser durch das bürgerliche Recht mit allgemeinverständlichen Erläuterungen vom Amtsgerichtsrat R., Dr. jur. No. und Dr. jur. R.“ Der an zweiter Stelle genannte Erläuterer ist der jetzige Kläger. Er hat die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil, zum Sachenrecht, zum Erbrecht und zum Mieterschutzgesetz verfaßt; sie bestehen in kurzen einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesabschnitten. Das ganze Buch hat (einschließlich Titel, Einleitung, Vorwort, Inhaltsverzeichnis und Sachregister) 446 Seiten; davon kommen etwas mehr als 50 auf die Erläuterungen des Klägers. Der Titel gibt 5 RM. als Ladenpreis an; unstreitig aber ist das Buch für 3,75 RM. verkauft worden.

Der Kläger hatte die Verhandlungen, auf Grund deren er die Arbeit übernahm, mit dem Bruder des Beklagten als dessen Beauftragtem geführt. Der Beklagte bestätigte die mündlichen Vereinbarungen unterm 28. Dezember 1929 schriftlich dahin, daß der Kläger die Bearbeitung nach Art des ihm vorgelegten Buches von E.-B. in allgemeinverständlicher Weise durchführen solle und daß „das vereinbarte Honorar insgesamt einmalig 300 RM. betrage“; die Handschrift, im Umfang von mindestens 48 Druckseiten, sollte bis zum 6. Januar 1930 zur Verfügung stehen. Der Kläger erklärte sich unterm 2. Januar 1930 mit dem Inhalt des Briefes vom 28. Dezember einverstanden, ausgenommen die Zeit der Ablieferung. Am 20. Januar 1930 bestätigte er durch schriftliche Quittung, 300 RM. für vereinbartes Honorar erhalten zu haben.

Nachdem die drei Bearbeiter die Erläuterungen vollendet hatten, ließ der Beklagte das Werk in einer ersten Auflage von 5000 Stück erscheinen; später brachte er noch weitere Auflagen in Verkehr. Im April 1931 erhob der Kläger dagegen Widerspruch. Mit der vorliegenden Klage verlangt er vom Beklagten: Unterlassung des Vervielfältigens und Verbreitens, soweit mehr als 1000 Stück des Wertes hergestellt sind und soweit es sich um die vom Kläger verfaßten Erläuterungen handelt; Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Stücke und der dazu ausschließlich bestimmten Vorrichtungen; Feststellung der Schadenersatzpflicht; Auskunft über den Umfang der Vervielfältigung und des Vertriebes. Er ist der Meinung, daß die vertraglichen Befugnisse des Beklagten auf eine einzige Auflage beschränkt seien.

Der Beklagte entgegnet, daß der Kläger durch das „insgesamt einmalige“ Honorar von 300 RM. ein für alle mal für seine Arbeit völlig abgefunden sei.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag verurteilt, das Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolglos.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt dahingestellt, ob die Vereinbarung der Parteien als sog. Bestellungsvertrag (§ 47 VerfG.) zu beurteilen und also nach Grundätzen des Werkvertrags (§§ 631 ff. BGB.) zu behandeln, oder ob sie als eigentlicher Verlagsvertrag (§ 1 VerfG.)

anzusehen sei. Denn auch für den Fall des Verlagsvertrags kommt er wegen des besonderen Inhalts der Abreden zu dem Ergebnis: der Kläger sei mit den ihm gezahlten 300 RM. für seine aus dem Vertrag erwachsenen Ansprüche völlig abgefunden und könne nichts mehr fordern.

Die in tatsächlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen des Berufungsurteils rechtfertigen die Annahme eines bloßen Bestellvertrags. Er kann sehr verschiedene Gestalt annehmen. Wesentlich aber ist ihm, daß jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plan überträgt, worin der Besteller ihm den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt (§ 47 Abs. 1 BerlG.). Im vorliegenden Fall ist das geschehen.

1. Ohne ausschlaggebende Bedeutung wären, für sich allein betrachtet, gewisse Umstände, die sich bei dem Vertrage der Parteien finden, jedoch beim eigentlichen Verlagsvertrag ebenfalls oft begegnen. Das gilt zunächst von der unbestrittenen Tatsache, daß die Anregung zu der Arbeit vom Beklagten, dem Verleger, ausging; solches geschieht auch beim Verlagsvertrag sehr häufig, ohne dessen Wesen in Frage zu stellen. Nicht selten bestimmt ferner der Verleger ein Mindest- oder Höchstmaß des Umfangs, den der Verfasser bei der Herstellung des Werkes einhalten soll. Im gegenwärtigen Fall beabsichtigte der Beklagte, daß ein Buch zustande komme, welches ungefähr den Umfang des eigens als Vorbild genannten (E.-B., BGB.) erreiche und also zum selben Preise wie dieses auf den Markt gebracht werden könne. So geschah es tatsächlich auch. Der E.-B. hat 443, das Buch von R., No. und R. 446 Seiten. Die Titelblätter beider in Größe und Ausstattung gleichen Bücher zeigen als aufgedruckte Preisangabe 5 RM. Innerhalb des vom Verleger geplanten Gesamtumfangs erhielt der Kläger für seine Erläuterungen „mindestens 48 Druckseiten“ (3 Bogen) zugewiesen. Der Bestätigungsbrief zeigt, namentlich durch den Hinweis auf das Buch von E.-B., daß jenes Mindestmaß auch nicht beträchtlich überschritten werden sollte.

2. Darin allein, daß ein anderes Werk als Vorbild in Gegenstand, Umfang und Behandlungsweise ausdrücklich genannt wurde, brauchte zwar nicht das sichere Anzeichen des Willens gesehen zu werden, dem Kläger die Art und Weise der Behandlung „genau“ vorzuschreiben. Es kommen jedoch durch die Lage des gegenwärtigen Falls gewisse Umstände hinzu, die — im Verein mit den vorhin

(zu 1) erwähnten — dazun: dem Kläger war nicht bloß durch Zuweisung bestimmter Gesetzesabschnitte, die er erläutern sollte, der sachliche Inhalt des Werkes gegeben, sondern auch die Behandlungsweise, die Art, seine Erläuterungen einzurichten, „genau“ vorgeschrieben.

a) Was zu solcher Genauigkeit der Vorschrift gehöre, muß jeweils nach der Art der Aufgabe näher bestimmt werden. In der Regel handelt es sich beim Bestellvertrag um eine (wie man es genannt hat) „niedere“ oder „tiefstehende“ Verfasserstätigkeit, bei welcher der Entwerfer des Planes (hier der Verleger) die Richtlinien der Arbeit angibt, die Ausführer sich seinen Weisungen unterordnen und jenen Linien durch Gestaltung der äußeren Ausdrucksform folgen, in ihrer Tätigkeit also an enge, vom Besteller maßgebend festgelegte Grenzen gebunden sind (Miffeld VerlagsG., 2. Aufl. 1929, Anm. 2 Abs. 2 zu § 47; Crome System d. Dtsch. bürg. R. II S. 717 § 274 Anm. 12; Daube Gef. über UrhR. und VerlagsR. [1910] S. 196; U. Eifter in GRUR. 1911 S. 129, 1913 S. 33, Urh. u. ErfindR. [1928] S. 238/39; v. Gierke DRPr. III [1917] S. 752 Anm. 19; Wenzel Goldbaum UrhR. u. UrhVertragsR. [2. Aufl. 1927] Bem. 1 bis 3 zu VerLG. § 47; Sillig 385 Gutachten Nr. 168 S. 193; Willy Hoffmann VerlagsG. Anm. 1 zu § 47 S. 158; Kohler UrhR. [1907] S. 343/5; Kiezler in Ehrenbergs Handb. d. HandelsR. V 2 [1915] S. 13 § 4 bei Anm. 2; Voigtländer-Fuchs Gef. betr. Urh.- u. VerlagsR., 2. Aufl. 1914, Bem. 1, 2 u. 7 zu § 47).

b) Daß im vorliegenden Streitfall nur eine Arbeit nach derartig bestimmten Richtlinien zu leisten war, erhellt hauptsächlich aus der Kürze der Zeit, die dem Kläger für seine Erläuterungen zugemessen wurde. Am 27. Dezember 1929 hatte der Bruder des Beklagten in dessen Auftrage zuerst mit ihm über die Angelegenheit gesprochen. Schon am 28. Dezember schrieb der Beklagte dem Kläger den Bestätigungsbrief über den Inhalt des Abkommens. Darin heißt es: der Kläger werde seiner Zusage gemäß mit der Arbeit sogleich beginnen, und die Handschrift solle dem Beklagten spätestens bis zum 6. Januar (1930) zur Verfügung stehen. Wäre das ausgeführt worden, so hätten für die Ausarbeitung nur acht volle Tage zur Verfügung gestanden. Die Frist wurde dann allerdings etwas verlängert. Denn unterm 2. Januar 1930 erwiderte der Kläger in seiner Gegen-

bestätigung: „Die mit Ihrem Herrn Bruder besprochene Zeitangabe, 6. Januar als frühester Termin, bezog sich nur auf die ursprünglich besprochene Arbeit. Ich werde Ihnen den Allgemeinen Teil, Miete, Pacht, Leihe und MieterSchutzgesetz und den größten Teil des Sachenrechts bis zum 8. ds. nachm. liefern können, aber noch nicht das Erbrecht. Dies wird dann noch einige Tage in Anspruch nehmen, sodaß ich mit allem bis zum 13. ds. fertig sein werde.“ Darüber, wann tatsächlich das Ganze vollendet gewesen ist, liegt keine Feststellung vor; doch unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahlung der 300 RM. Entgelt, über die der Kläger am 20. Januar quittiert hat, erst der Ablieferung der vollständigen Handschrift gefolgt ist. Ein gemeinverständlicher Wegweiser zum Allgemeinen Teil, zum Sachenrecht, Erbrecht und zum heute geltenden Mietrecht, der innerhalb so kurzer Zeit nur in Gestalt knapper Vorbemerkungen zu den Gesetzesabschnitten herzustellen war, mußte sich nach allen dargelegten Umständen in der Art und Weise der Erläuterungen stark an das ausdrücklich bezeichnete Vorbild anlehnen. Etwas im Gedankengehalt Selbständiges, durch persönliche Eigenart des Verfassers gekennzeichnetes war nach alledem nicht bezweckt; nur eine der erteilten genauen Vorschrift gemäß angefertigte Arbeit wurde gewollt und erwartet. Dem entspricht auch das vorliegende Ergebnis, das so zugleich den Zweck bestätigt, den die Beteiligten übereinstimmend verfolgten.

Somit handelte es sich bei den Erläuterungen, die der Kläger zu verfassen hatte, um ein Werk, das nach einem Plan des Beklagten als Bestellers anzufertigen war; durch den Plan wurden dem Kläger der Inhalt (umschrieben durch den des Gesetzes in Verbindung mit dem eigens betonten Muster) sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben (§ 47 Abs. 1 VerfG.). Der Kläger hat die für das hergestellte Werk vereinbarte Vergütung erhalten (§ 631 Abs. 1 BGB.). Seine Klagenansprüche sind daher unbegründet; das Berufungsgericht hat sie mit Recht abgewiesen.